

## **Stellungnahme des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Konsultationsverfahren zum Entwurf der Leitlinien für den Landverkehr und den multimodalen Verkehr (Verkehrsleitlinien) und den Entwurf der Gruppenfreistellungsverordnung für den Verkehr (VGVO):**

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bittet die Kommission der Europäischen Union, beim Förderziel „Investitionsbeihilfen für die Interoperabilität“ in den Verkehrsleitlinien und in der Gruppenfreistellungsverordnung für den Verkehr anstatt von bisher nur 80 Prozent der förderfähigen Kosten 90 Prozent der förderfähigen Kosten für ERTMS- und DAC-Maßnahmen zu ermöglichen und von der Notifizierungspflicht freizustellen.

### Hintergrund:

Es wird begrüßt, dass die Kommission der Europäischen Union das European Railway Traffic Management Systems (ERTMS) als förderfähiges Investitionsvorhaben zur Interoperabilität anerkennt und dabei als einzelne förderfähige Investitionsvorhaben explizit das Europäische Zugsteuerungssystem (ETCS), das künftige Eisenbahnmobilfunksystem (FRMCS) und den automatisierten Zugbetrieb (ATO) auflistet.

Für die Angemessenheit einer Beihilfe auf dem Gebiet des Art. 93 AEUV, wonach Beihilfen zulässig sind, die u.a. den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs entsprechen, stellt die Kommission der Europäischen Union in den Verkehrsleitlinien den Grundsatz auf, dass die Beihilfe nicht mehr als 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen solle (Randnummer 185 des Entwurfs der Verkehrsleitlinien). Sie lässt jedoch Ausnahmen zu, so auch im Falle einer ERTMS-Förderung (Randnummer 189 des Entwurfs der Verkehrsleitlinien). Hier werden Beihilfen im Rahmen von Förderprogrammen bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten als angemessen angesehen. Dies wird damit begründet, dass diese Technologien bei der Einführung besonders von Koordinationsproblemen betroffen sind und erheblichen Nutzen für den inner- und transeuropäischen Eisenbahnverkehr haben. Die Kommission der Europäischen Union erlaubt zudem, dass Mitgliedstaaten in Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen die Notwendigkeit von Beihilfesätzen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nachweisen (Randnummer 190 des Entwurfs der Verkehrsleitlinien).

Diesen Vorgaben folgend sieht der Entwurf der VGVO für ERTMS-Förderprogramme mit einer Förderhöhe von maximal 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten das Entfallen der Notifizierungspflicht der Beihilfe vor Gewährung vor.

Nach unseren nationalen Förderregelungen sind für ERTMS-Maßnahmen, wie die Ausrüstung von Vorserienfahrzeugen, bis zu 90 Prozent der Kosten förderfähig. Die Förderung in dieser Höhe ist insbesondere für die Nachrüstung von Vorserienfahrzeugen des Bestandes im Schienenpersonennahverkehr vorgesehen, die auch auf den transeuropäischen Netzen (TEN) innerhalb Deutschlands verkehren und deshalb über ETCS-Ausrüstung verfügen müssen. Diese 90 prozentige Förderung würde jedoch zukünftig nach den Verkehrsleitlinien und der VGVO zu einer Notifizierungspflicht führen. Zwar wurde in der Vergangenheit bereits beim Pilotprojekt „Digitaler Knoten Stuttgart“ eine 90 prozentige Förderung von der Kommission der Europäischen Union genehmigt. Die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens würde aber die ETCS-Nachrüstung der Bestandsfahrzeuge im Nahverkehr erheblich verzögern und damit auch die mit der Generalsanierung der nationalen transeuropäischen Korridore bis 2030 vorgesehene ETCS-Umrüstung.